

Allgemeine Geschäftsbedingungen von MK Industrieservice

§1 Geltung der Bedingungen

Die Angebote und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.

§2 Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Maße, Gewichte, Spezifikationen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§3 Planungs- und Ausführungsbedingungen, Verantwortlichkeiten, Endtermin

Der Auftrag enthält jeweils die Leistungsbeschreibung, die Planungs- und Ausführungsbedingungen, die Festlegung der Funktionen und Spezifikationen (Leistungsmerkmale) eines Werkes sowie Angaben über zur Verwendung kommende Teile, Geräte und sonstige erforderliche Erzeugnisse. Vertragspartner können im Auftrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen vereinbaren. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Arbeitsvoraussetzungen (wie z.B. Arbeitsplatz zugänglich machen, Umkleieraum, Waschraum, Information, Unterlagen) zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Sofern zutreffend, sind weitere Verantwortlichkeiten der Vertragspartner im Auftrag aufgeführt. Bei der Leistungserbringung MK Industrieservice davon abhängig, dass der Auftraggeber die übernommenen Verantwortlichkeiten erfüllt. Geschieht dies nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist und entstehen dadurch Verzögerungen/Mehraufwand, erhält MK Industrieservice für den Ersatz den Mehraufwand vom Auftraggeber. Der Auftraggeber hat alle von MK Industrieservice übergebenen Daten und Unterlagen bei sich in Kopie zu verwahren, um sie bei Beschädigungen oder Verlust rekonstruieren zu können.

§4 Lieferung, Leistungen

Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von MK Industrieservice ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Lieferungen, Leistungen und Angebote von MK Industrieservice, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen. Die Bestellung des Kunden ist bindend. Wir können diesen Auftrag innerhalb von 14 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden. Unsere Angebote verstehen sich immer freibleibend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Aufträge und Nebenabreden sind für uns nur soweit gültig, als sie von uns schriftlich bestätigt werden. Abänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

§5 Änderungen des Leistungsumfangs

Stellt sich im Laufe der Ausführung der Arbeiten heraus, dass es zweckmäßig sein könnte, die Art und Weise und/oder den Umfang der technischen Leistung zu verändern, so wird der Vertragspartner, dem dies auffällt und der eine Veränderung wünscht, dem anderen Vertragspartner einen entsprechenden Änderungsvorschlag unterbreiten, über den der andere unverzüglich zu befinden hat. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von MK Industrieservice berechnet werden.

§6 Eigentumsvorbehalt

Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich MK Industrieservice das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich MK Industrieservice das Eigentum an der verkauften bzw. installierten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt sein sollte. Der Kunde darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Gegenstände nur soweit verfügen, als sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeitet, eingebaut oder weiter veräußert werden sollen.

Der Kunde ist verpflichtet, MK Industrieservice einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Sitzwechsel hat der Kunde MK Industrieservice unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Weiterveräußerung der Ware tritt der Unternehmer schon jetzt seine Ansprüche an MK Industrieservice ab. MK Industrieservice behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Gegebenenfalls hat der Unternehmer auch im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts MK Industrieservice das Eigentum an den Gegenständen gegenüber seinen Kunden vorzubehalten. Die durch von MK Industrieservice getätigte Intervention entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

§7 Gewährleistung

Die von MK Industrieservice durchgeführten Arbeiten sind nach Ihrer Beendigung vom Auftraggeber sofort zu untersuchen und abzunehmen. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach der Beendigung der Arbeiten, schriftlich anzuzeigen. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Abnahme nicht binnen einer Woche nach Beendigung unserer Tätigkeit nach, gilt unsere Leistung als vertragsgemäß erbracht und abgenommen. Dies gilt auch für von uns erbrachte Teilleistungen. Beeinträchtigungen des optischen Erscheinungsbildes, insbesondere bei der Verarbeitung mineralischer Stoffe, stellen nur dann einen Mangel dar, wenn ein bestimmtes Erscheinungsbild schriftlich vereinbart ist. Ist eine Mängelrüge begründet, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Nacherfüllung vorzunehmen oder die Vergütung angemessen zu mindern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird die Nacherfüllung verweigert oder ist sie dem Auftraggeber nicht zumutbar, so behält der Auftraggeber sein Recht auf Minderung der Vergütung, auf Schadensersatz und auf Rücktritt in den vom Gesetz angeordneten Fällen. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist. Die Ansprüche wegen Mängeln verjähren, soweit Mängel nicht arglistig verschwiegen worden sind, in einem Jahr ab Abnahme. Lehnen wir eine Mängelrüge als unbegründet ab, müssen die sich hieraus etwa ergebenden Ansprüche innerhalb eines Monats nach unserer schriftlich erklärten Ablehnung gerichtlich geltend gemacht werden; anderenfalls sind sie verfallen. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Aufgabe unseres Ablehnungsschreibens zur Post. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn a) der Auftraggeber uns die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten verweigert,

b) der Auftraggeber behauptet Mängel ohne unsere schriftliche " in dringenden Fällen telegraphische – Zustimmung selbst behebt oder durch Dritte beheben lässt, c) die Objekte, deren Bearbeitung beanstandet werden, vor einer Besichtigung durch uns in Betrieb genommen worden sind d) der Mangel auf Anweisung des Auftraggebers oder auf diesem gestellte Arbeitsmittel (Reinigungsmaterial, Gerät etc.) zurückzuführen ist Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer sind nicht abtretbar.

§8 Haftung

MK Industrieservice haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist oder eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wurde. Die Ansprüche aus Haftung für Schäden aus leichter Fahrlässigkeit verjähren innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Schadens. Bei Sachschäden haftet MK Industrieservice , soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, für die Wiederherstellung der Sache nur im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung . MK Industrieservice haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, Programmen und Maschinen sofern deren Verlust nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Es besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, insbesondere Vermögensschäden wegen Produktionsausfall, Produktionseinschränkung, erhöhtem Produktionsaufwand und entgangenem Gewinn sofern die Haftung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begründet wurde. Das Gleiche gilt in Falle des Leistungsverzugs. Die Haftung für einen von MK Industrieservice zu vertretenden Personenschaden (Körper-/ Gesundheitsschaden) bleibt unberührt.

§9 Arbeitszeiten

Das Montagepersonal passt sich soweit möglich der beim Besteller eingeführten Arbeitszeit an. Der Besteller hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Montagepersonals auf einem ihm vorgelegten Formblatt zu bescheinigen. Überstunden werden geleistet, sofern diese erforderlich und vereinbart sind.

§10 Der Besteller verpflichtet sich:

Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleitung verpflichtet, insbesondere zu: Bereitstellung der notwendigen Hilfskräfte nach Angaben in der erforderlichen Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen der Montageleitung zu befolgen. Haftung für diese Hilfskräfte übernehmen wir nicht! Der Besteller hat zum Schutz der Personen und Sachen am Montageplatz notwendige Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende Sicherheitsmaßnahmen zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung ist. Bereitstellung der erforderlichen Arbeits- und Hilfsmittel wie Stabler, Hebebühne usw. sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen usw. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleistet, dass die Montage ohne Verzögerung und bis zur Montagabnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit Pläne und Informationen vom Lieferanten oder Besteller erforderlich sind verpflichten sich beide Seiten diese unverzüglich zu Verfügung zu stellen.

§11 Subunternehmer

MK Industrieservice kann sich zur Erfüllung des Auftrages Subunternehmern bedienen. (Schwerlastfirma, Elektroinstallateure u.s.w.)

§12 Abnahme

Die Abnahme des Auftragsgegenstandes erfolgt durch den Auftraggeber durch Unterschrift auf dem Montagebericht oder Empfangsschein. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er es versäumt, den Auftragsgegenstand innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung abzuholen und der Auftragnehmer ihn daraufhin gemahnt hat.

§13 Preise und Zahlungsbedingungen

Bei Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils vereinbarten Vergütungsklassen und Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen - zuzüglich Mehrwertsteuer - berechnet. Sonstige Leistungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet. Falls nichts anderes vereinbart ist, wird nach der gültigen MK Industrieservice Preisliste verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vereinbarung, spätestens, nach Abnahme der Arbeiten, bei Montagen 14Tage nach Übergabe/Inbetriebnahme. Der vereinbarte Kaufpreis für die Dienstleistungen und Waren sind bindend. Rechnungen für Käufe und Dienstleistungen sind nach Zugang ohne Abzug nach 14 Tage zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug. Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich über eine sinn entsprechende Ersatzregelung für die unwirksam gewordenen Bestimmungen einigen.

§14 Datenspeicherung, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Der Kunde ist damit einverstanden, dass, soweit dies für die Geschäftsabwicklung erforderlich ist, seine Daten abgespeichert und weiterverarbeitet werden. Unter Bezug auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weisen wir darauf hin, dass wir Daten zur Bewältigung unserer Geschäftstätigkeiten über unsere EDV erfasst haben. Die verarbeiteten und gespeicherten Daten werden von uns selbstverständlich diskret behandelt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Sitz von MK Industrieservice (Bundesrepublik Deutschland). Für diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art - auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeitender der Sitz von MK Industrieservice (Bundesrepublik Deutschland) . Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.